



Vorpensionierungskasse
zugunsten der Bauhandwerksbetriebe
des Kantons Wallis



BUREAU
des
METIERS

REGLEMENT

2022

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 01 – Zweck, Name und Gründung.....	5
Art. 02 – Bezug zu BVG und FZG.....	6
Art. 03 – Anschluss.....	6
Art. 04 – Mitgliedschaft.....	7
Art. 05 – Massgebender Lohn.....	7
Art. 06 – Sonderfälle.....	8
Art. 07 – Beginn der Versicherung.....	8
Art. 08 – Ende der Versicherung.....	8
Art. 09 – Erklärung und Untersuchung des Gesundheitszustandes.....	8
II. MITTEL	9
Art. 10 – Art der Mittel.....	9
Art. 11 – Beiträge.....	9
Art. 12 – Höhe der Beiträge.....	10
Art. 12bis – Einzelbeiträge.....	10
III. LEISTUNGEN	10
A) ALLGEMEINES.....	10
Art. 13 – Form der Leistungen.....	10
Art. 14 – Zahlung der Leistungen.....	11
Art. 15 – Anpassung der laufenden Renten.....	12
Art. 16 – Schrittweise Vorpensionierung.....	12
Art. 17 – Anspruch auf Leistungen.....	12
Art. 17bis – Anspruch auf Partnerrente.....	13
Art. 18 – Höhe der Vorpensionierungsrenten.....	13
Art. 18bis – Höhe der Partnerrente.....	14
Art. 19 – Antritt der Vorpensionierung ab dem Monat nach dem 63. Geburtstag.....	14
Art. 20 – Anspruchsberechtigte.....	14
B) FREIWILLIGE LEISTUNGEN UND KÜRZUNG DER LEISTUNGEN.....	15
Art. 21 – Form und Höhe der freiwilligen Leistungen.....	15
Art. 22 – Kürzung der Leistungen.....	15
Art. 23 – Ungerechtfertigte Vorteile.....	16
C) AUFLÖSUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES.....	16
Art. 24 – Austritt.....	16
Art. 25 – Abtretung und Verpfändung.....	16
Art. 26 – Nichtanwendung des WEEG.....	16

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG	17
A) PARITÄTISCHER STIFTUNGSRAT	17
Art. 27 – Zusammensetzung.....	17
Art. 28 – Amtsdauer	17
Art. 29 – Einberufung.....	17
Art. 30 – Beschlussfassung.....	18
Art. 31 – Aufgaben.....	18
B) RECHNUNG	19
Art. 32 – Rechnungsabschluss.....	19
Art. 33 – Revisionsstelle.....	19
Art. 34 – Aufsicht.....	19
C) VERSCHIEDENES	20
Art. 35 – Haftung und Schweigepflicht	20
Art. 36 – Anlage des Vermögens.....	20
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	20
Art. 37 – Anerkannter Experte	20
Art. 38 – Überschüsse	21
Art. 39 – Leistungsbescheinigung.....	21
Art. 40 – Änderung des Reglements.....	21
Art. 41 – Lücken im Reglement	22
Art. 42 – Streitigkeiten.....	22
Art. 43 – Meldepflicht.....	22
Art. 44 – Anträge und Vorschläge	22
Art. 45 – Inkrafttreten.....	23

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 01 – Zweck, Name und Gründung

1. Im Bestreben, Entlassung und Arbeitslosigkeit der älteren Arbeitnehmer zu vermeiden, räumen die Sozialpartner der vorzeitigen Pensionierung ab dem erfüllten 62. Altersjahr erste Priorität ein. Zu diesem Zweck gründen sie mit notariell beglaubigter Urkunde vom 30. März 1998 eine Stiftung mit dem Namen „Vorpensionierungskasse zugunsten der Bauhandwerksbetriebe des Kantons Wallis (RETAVAL)“ (nachfolgend Kasse genannt) mit Sitz in Sitten.
2. Die Kasse versichert Personen (nachfolgend Versicherte genannt), die eine Tätigkeit im Dienste von Betrieben (nachfolgend Arbeitgeber genannt) ausüben, die Mitglieder der Unterzeichnerverbände der Gesamtarbeitsverträge sind oder ihren Anschluss an den GAV erklärt haben. Die Kasse versichert diese Personen gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen infolge Aufgabe der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, indem sie ihnen bestimmte Leistungen gemäss Bestimmungen des vorliegenden Reglements gewährleistet.
3. Der Versicherungsschutz der Kasse kann sich ebenfalls auf Personen erstrecken, die im Dienste von Betrieben (nachfolgend Arbeitgeber genannt) stehen, die den Unterzeichnerverbänden der Gesamtarbeitsverträge nicht angeschlossen sind. Den Entscheid dazu fällt der Stiftungsrat.
4. Die Kasse untersteht ihren Statuten, den Artikeln 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und den Artikeln 331 ff. des Obligationenrechts. Die Gesamtarbeitsverträge des Metallbaugewerbes, des Elektrogewerbes, der Heizungs-, Lüftungs- und Klimabetriebe, des Spengler-, Dachdecker- und Sanitärinstallationsgewerbes, des Landschaftsgärtnerei-Sektors und des Kaminfegergewerbes (nachfolgend Gesamtarbeitsverträge genannt), sowie das vorliegende Reglement und jede/s weitere, vom Stiftungsrat erlassene Weisung/Reglement halten die Anwendungsmodalitäten der von der Kasse getroffenen Vorsorgemassnahmen fest.
5. Bei einem Anschluss eines Berufsverbandes, einer Gruppe von Betrieben oder einzelner Betriebe nach dem Jahr, in dem die Kasse in Kraft gesetzt wurde, gilt folgende Bedingung:
 - Erstellen eines Eingliederungsgutachtens durch den Experten der Vorpensionierungskasse und – falls erforderlich – Festlegen von Begleitmassnahmen.

Art. 02 – Bezug zu BVG und FZG

1. Die Kasse ist eine Einrichtung, die sich an der Durchführung der durch das BVG eingeführten obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht beteiligt. Sie ist unabhängig von den Vorsorgeeinrichtungen, denen die Versicherten im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge angeschlossen sind.
2. Im Rahmen des vorliegenden Reglements versteht man unter anerkannter Grundvorsorgeeinrichtung (nachfolgend anerkannte VE genannt) die von den unter Art. 1 angeführten Berufen geschaffenen beruflichen Vorsorgeeinrichtungen sowie andere, vom Stiftungsrat anerkannte Vorsorgeeinrichtungen.
3. Die Kasse ist bei der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde im Verzeichnis der nicht registrierten Stiftungen sowie der Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der Vorsorge dienen, eingetragen. Mit dieser Eintragung verpflichtet sie sich, gemäss ihren Statuten und Reglementen Leistungen zu erbringen und die dafür notwendigen Beiträge zu erheben.
4. Solange sie Überbrückungsrenten im Sinne von Art. 17 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Altersvorsorge auszahlt, und zwar weniger als 5 Jahre bevor die versicherten Personen das ordentliche Rücktrittsalter erreichen, untersteht die Kasse der Verpflichtung nicht, bei vorgezogener Auflösung des Arbeitsverhältnisses Austrittsleistungen zu zahlen.

Art. 03 – Anschluss

1. Alle Personen, die eine Tätigkeit im Dienste eines Arbeitgebers im Sinne von Art. 1 Abs. 2 ausüben, werden ab Tätigkeitsbeginn an die Kasse angeschlossen, sofern sie einer anerkannten VE Beiträge entrichten.
2. Der Kasse nicht angeschlossen werden:
 - Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung,
 - Personen, die zumindest 70 % im Sinne der IV invalid sind,
 - grundsätzlich Personen, die keinem der unter Art. 1 angeführten Gesamtarbeitsverträge unterstellt sind. Das technische und Verwaltungspersonal oder die führenden Kaderpersonen sowie die Familienangehörigen des Inhabers eines Betriebs eines angeschlossenen Arbeitgebers können jedoch versichert werden, wenn sie einer anerkannten VE Beiträge zahlen und wenn die Mehrheit des Personals des Arbeitgebers einem der Gesamtarbeitsverträge des Bauhandwerks unterstellt ist. Der Stiftungsrat entscheidet von Fall zu Fall.

3. Die Kasse kennt keine Einzelversicherung, da sie nur Personen versichert, die im Dienste eines Arbeitgebers stehen, der einem der unter Art. 1 erwähnten Gesamtarbeitsverträge unterstellt ist. Ausgeschlossen sind Selbständigerwerbende und Arbeitslose. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Art. 12 Abs. 1 dieses Reglements.
4. Arbeitgeber, welche die Kasse verlassen wollen, müssen diese darüber mindestens 6 Monate im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres und per eingeschriebenen Brief benachrichtigen.
5. Ein Arbeitgeber kann die Kasse nur verlassen, wenn er den schriftlichen Nachweis vorlegt, dass sein Personal mit der Wahl der neuen Vorpensionierungseinrichtung einverstanden ist und dass diese Leistungen erbringt, die im Vergleich zu den Leistungen der Kasse gleichwertig sind.
6. Der austretende Arbeitgeber muss bis Ende des Kalenderjahres seinen Verpflichtungen gegenüber der Kasse nachkommen.

Art. 04 – Mitgliedschaft

1. Die Kasse umfasst Versicherte und Anspruchsberechtigte.
2. Alle an die Kasse angeschlossenen Personen gelten als Versicherte.
3. Alle Personen, die Leistungen der Kasse beziehen, sind Anspruchsberechtigte.

Art. 05 – Massgebender Lohn

1. Der massgebende Lohn dient als Grundlage zur Ermittlung der Beiträge und Leistungen. Er entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, der bei einer anerkannten VE deklariert wird.
2. Erträge aus selbständiger Tätigkeit sowie aus einer Erwerbstätigkeit, die nicht in einem der Gesamtarbeitsverträge in Artikel 1 erwähnt wird, gehören nicht zum massgebenden Lohn.
3. Dieser Ausschluss gilt ebenfalls für die Berechnung der Dauer der Beiträge, die für den Rentenanspruch berücksichtigt werden muss.
4. Der Durchschnitt der massgebenden Löhne der drei letzten Kalenderjahre, die der Ausrichtung einer Rente durch die Kasse unmittelbar vorangehen, dient als Grundlage zur Berechnung der Kassenleistungen.
5. Die Kasse kann bei der Festsetzung des massgebenden Lohnes Lohnelemente besonderer oder gelegentlicher Art sowie Lohnerhöhungen, die weitergehen als jene, die von den Sozialpartnern vereinbart wurden, nicht berücksichtigen.

Art. 06 – Sonderfälle

1. Ist ein Versicherter infolge Krankheit oder Unfall weniger als ein Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt, gilt als massgebender Lohn jener Lohn, den er verdienen würde, wenn er das ganze Jahr beschäftigt wäre. Damit gilt:
 - Arbeitnehmer im Stundenlohn: der massgebende Lohn ist gleich der Anzahl der gesamtarbeitsvertraglichen Jahresstunden multipliziert mit dem Stundenlohn des Januars des laufenden Jahres oder des Monats, in dem der Anschluss an die Kasse erfolgt, aufgerechnet mit der Gratifikation.
 - Arbeitnehmer im Monatslohn: der massgebende Lohn entspricht dreizehnmal dem AHV-pflichtigen Lohn des Monats Januar oder des Anschlussmonats, wenn der Anschluss im Lauf des Jahres erfolgt.
2. Bei Versicherten, die im Januar nicht gearbeitet haben, gibt der Arbeitgeber der Kasse den Lohn an, den der Versicherte erhalten hätte, wenn er beschäftigt gewesen wäre.
3. Bei Teilinvalidität im Sinne des vorliegenden Reglements wird der massgebende Lohn im Verhältnis zum verbleibenden Beschäftigungsgrad angepasst.
4. Zur Ermittlung des massgebenden Lohnes von Versicherten, die in den drei letzten Kalenderjahren, welche dem Rentenbezug unmittelbar vorausgehen, eine oder mehrere Perioden von Arbeitslosigkeit erfahren haben, wird folgende Regel angewandt:

Die Perioden von Arbeitslosigkeit in den letzten drei Jahren werden zur Hälfte angerechnet.

Art. 07 – Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt am Tag des Anschlusses an die Versicherung gemäss Art. 3.

Art. 08 – Ende der Versicherung

Die Versicherung endet am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als der Vorpensionierung endet oder wenn die Bedingungen gemäss Art. 3 nicht mehr erfüllt sind.

Art. 09 – Erklärung und Untersuchung des Gesundheitszustandes

Der Anschluss an die Kasse erfolgt ohne Beitrittserklärung und ohne Untersuchung des Gesundheitszustandes.

II. MITTEL

Art. 10 – Art der Mittel

Die Mittel der Kasse setzen sich zusammen aus:

- a) den reglementarischen Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber;
- b) jeglichen Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnissen;
- c) allen Restguthaben, die aus irgendeinem Grunde den Versicherten nicht zugesprochen oder ausgezahlt wurden;
- d) den Einkünften aus ihrem Vermögen.

Art. 11 – Beiträge

1. Die Beiträge sind ab dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Versicherten geschuldet, und zwar so lange, wie er angeschlossen bleibt, aber spätestens bis zum Zeitpunkt, an dem ihm von der IV ein Invaliditätsgrad von 70 % zuerkannt wird, bis zu seinem Tod oder bis zur Zahlung der Leistungen durch die Kasse.
2. Im Falle von Erwerbsunfähigkeit, die 60 Tage übersteigt, sind der Versicherte und der Arbeitgeber im Verhältnis zur Erwerbsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit.
3. Ein Arbeitsloser im Zwischenverdienst ist auf das erzielte Einkommen beitragspflichtig.
4. Die Beiträge sind am Ende jeden Monats fällig. Der Arbeitgeber überweist den Totalbeitrag (Anteil des Versicherten und Anteil des Arbeitgebers) der Kasse innert 10 Tagen des folgenden Monats.
5. Der Beitrag des Versicherten wird ihm jeden Monat von seinem Lohn abgezogen.
6. Im Fall von Verzug bei der Einzahlung der Beiträge verrechnet die Kasse dem Arbeitgeber nach einer ersten Mahnung einen Verzugszins sowie die für die Eintreibung entstandenen Kosten.

Art. 12 – Höhe der Beiträge

1. Der reglementarische Beitrag entspricht 2,4 % des massgebenden Lohnes. Dieser Ansatz darf ohne die Zustimmung der Gründerverbände nicht erhöht werden.
2. Der reglementarische Beitrag wird jeweils zur Hälfte durch den Versicherten und den Arbeitgeber übernommen.

Art. 12bis – Einzelbeiträge

1. In den zehn dem Vorpensionierungsanspruch vorangehenden Jahren – und einzig bei Arbeitslosigkeit des Versicherten – kann dieser Einzelbeiträge entrichten, um seinen Leistungsanspruch während höchstens 24 Monaten beizubehalten. Dies ist jedoch auf höchstens 12 aufeinanderfolgende Monate während der letzten zwei Jahre vor Beginn des Rentenanspruchs beschränkt.
2. Der Versicherte muss seinen Antrag innerhalb von 90 Tagen nach Verlust seines Versichertenstatus stellen.
3. Der Versicherte verliert die Möglichkeit, seinen Einzelbeitritt beizubehalten, wenn er eine selbständige Tätigkeit aufnimmt.
4. Der Einzelbeitrag enthält den Anteil zu Lasten des Arbeitgebers und denjenigen des Arbeitnehmers. Er wird nach dem letzten versicherten Lohn berechnet.
5. Wenn der Beitrag nicht bezahlt wird, so erlischt der Anschluss des Versicherten automatisch.
6. Versicherte mit Saisontätigkeit bleiben der Kasse angeschlossen, auch wenn sie momentane Unterbrüche ihres Arbeitsvertrags erfahren. Die Höhe der Minimalrente wird im Verhältnis zur massgebenden Tätigkeitsdauer gemindert.
7. Zur Ergänzung ihrer Leistungen können Versicherte mit Saisontätigkeit Einzelbeiträge entrichten, auch wenn sie weniger als 50 Jahre alt sind.

III. LEISTUNGEN

A) Allgemeines

Art. 13 – Form der Leistungen

1. Die Kasse zahlt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters zeitlich befristete Altersrenten (nachfolgend Vorpensionierungsrenten genannt) sowie zeitlich befristete Ehegatten- oder Partnerrenten (nachfolgend Partnerrenten genannt) aus.

2. Bei der Eröffnung jeder Rentenleistung bildet die Kasse eine Reserve, um diese bis zur Fälligkeit nach dem Rentenwertumlageverfahren zu finanzieren.
3. Sobald der Versicherte eine Vorpensionierungsrente im Sinne von Abs. 1 bezieht, übernimmt die Kasse die Entrichtung der Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers an die anerkannte Grundvorsorgeeinrichtung. Diese Beiträge entsprechen jenen des CAPAV-Standardplans. Diese Leistung wird nur so lange erbracht, wie der Versicherte keine Vorpensionierungsrente durch die anerkannte Grundvorsorgeeinrichtung bezieht.
4. Für die CAPAV-Versicherten entspricht der Sparbeitrag jenem des Versicherungsplans, dem der Versicherte während der letzten fünf Jahre vor der Vorpension angeschlossen war.
5. Für die Versicherten, die nicht der CAPAV angeschlossen sind und deren Grundvorsorgeeinrichtung den Sparprozess nicht weiterführt, kann der Betrag zinsbringend auf ein Freizügigkeitskonto auf den Namen des Versicherten überwiesen werden. Die Beiträge entsprechen jenen des CAPAV-Standardplans.
6. Die Bedingungen für die Gewährung der Leistungen sind in Art. 17 – 26 festgehalten.

Art. 14 – Zahlung der Leistungen

1. Die Kasse erbringt die Leistungen monatlich oder vierteljährlich in Form von Renten, die zu Beginn des Monats oder des Quartals ausgezahlt werden.
2. Die Rente wird für den Monat, in dem der Anspruch entsteht oder erlischt, vollständig gezahlt.
3. Einzahlungsort der Leistungen ist der Sitz der Kasse. Die Überweisung der Leistungen erfolgt an die Bank- oder Postverbindung, die der Anspruchsberechtigte der Kasse mitgeteilt hat.
4. Die Kasse darf jegliche Belege anfordern, die den Anspruch auf Leistungen bescheinigen. Solange der Anspruchsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Kasse berechtigt, die Auszahlung ihrer Leistungen auszusetzen.
5. Nach Einsicht der ihr zugestellten Belege und Unterlagen ist die Kasse berechtigt, Leistungen zu verweigern und die Rückerstattung bereits bezahlter Leistungen zu fordern.
6. Forderungen auf Inkasso von Beiträgen oder Renten verjähren mit Ablauf von fünf Jahren. Art. 129 bis 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 15 – Anpassung der laufenden Renten

Der paritätische Rat kann – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kasse – eine Anpassung der Renten vornehmen.

Art. 16 – Schrittweise Vorpensionierung

1. Der Versicherte, der voll erwerbsfähig ist, seinen Beschäftigungsgrad in einem der Kasse angeschlossenen Betrieb aber um mindestens 50 % reduzieren möchte, kann den Antrag auf Zahlung jenes Teils der Rente stellen, der dem reduzierten Beschäftigungsgrad entspricht (*schrittweise Vorpensionierung*).
2. Der Versicherte, der einen Anspruch auf eine schrittweise Vorpensionierung geltend macht, muss die Kasse mindestens drei Monate vor dem Leistungsanspruch schriftlich benachrichtigen.
3. Beabsichtigt ein Versicherter eine schrittweise Vorpensionierung in mehreren Etappen, muss die Kasse über die jeweilige Änderung des Beschäftigungsgrades mindestens drei Monate vor der Auszahlung der neuen Leistungen benachrichtigt werden.
4. Es darf pro Kalenderjahr nicht mehr als eine Änderung des Beschäftigungsgrades geben.

Art. 17 – Anspruch auf Leistungen

1. Der Anspruch auf Leistungen für Vorpensionierung entsteht frühestens drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Der Anspruch entsteht auf Antrag des Versicherten, sofern er seine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgibt und sofern er ausdrücklich auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung verzichtet.
2. Der Anspruch auf die Leistungen für Vorpensionierung erlischt bei Erreichen des AHV-Rücktrittsalters, spätestens aber beim Tod des Versicherten. Die Rente ist auf die Hinterbliebenen des verstorbenen Versicherten nicht übertragbar.
3. Versicherte, die ganz oder teilweise invalid sind, unterstehen Art. 20 Abs. 4 und Art 21.

Art. 17bis – Anspruch auf Partnerrente

1. Bei Tod der vorpensionierten Person hat der Ehegatte/die Ehegattin oder der Partner/die Partnerin Anspruch auf eine Partnerrente der RETAVAL.
2. Als Partner/Partnerin gilt der eingetragene Partner im Sinne der AHV oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
3. Der Anspruch auf eine Partnerrente beginnt am 1. Tag des Monats nach dem Tod der vorpensionierten Person. Er erlischt mit dem Tod des Ehegatten/der Ehegattin oder des Partners/der Partnerin oder bei Wiederheirat.
4. Der Anspruch auf eine Partnerrente erlischt spätestens dann, wenn die verstorbene vorpensionierte Person das ordentliche AHV-Alter erreicht hätte.

Art. 18 – Höhe der Vorpensionierungsrenten

1. Der Jahresbetrag der Vorpensionierungsrente wird auf Grundlage des durchschnittlichen massgebenden Lohnes der drei letzten Jahre ermittelt, die der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen.

Zwischen dem Monat, der auf den 62. Geburtstag folgt, und bis einschliesslich jenem des 63. Geburtstags entspricht der Jahresbetrag der Vorpensionierungsrente 70 % des massgebenden Lohnes, höchstens aber Fr. 50'400.– pro Jahr.

Ab dem Monat, der auf den 63. Geburtstag folgt, und bis zum Ende der Vorpensionierung entspricht der Jahresbetrag der Vorpensionierungsrente 75 % des massgebenden Lohnes, höchstens aber Fr. 54'000.– pro Jahr.

2. Die Höhe der Rente bei einer schrittweisen Vorpensionierung gemäss Art. 16 wird ermittelt, indem der Betrag der vollen Rente proportional zum reduzierten Erwerbsgrad gekürzt wird.
3. Die Höhe der Vorpensionierungsrente einer teilinvaliden Person wird ermittelt, indem der Betrag der vollen Rente proportional zum Invaliditätsgrad gekürzt wird.

Art. 18bis – Höhe der Partnerrente

1. Beim Tod einer vorpensionierten Person hat der Ehegatte/die Ehegattin oder der Partner/die Partnerin Anspruch auf eine Rente in der Höhe von 60 % der Vorpensionierungsrente der verstorbenen Person.
2. Die Partnerrente wird gekürzt, wenn sie zusammen mit den AHV-, UVG- und BVG-Leistungen den Betrag der Vorpensionierungsrente übersteigt, welche der verstorbene RETAVAL-Versicherte erhalten hat.

Art. 19 – Antritt der Vorpensionierung ab dem Monat nach dem 63. Geburtstag

Tritt ein Anspruchsberechtigter die Vorpensionierung ab dem Monat an, der auf seinen 63. Geburtstag folgt, wird zusätzlich zur Vorpensionierungsrente, die gemäss Art. 18 berechnet wird, bis zum Ende der Vorpensionierung ein monatlicher Pauschalbetrag von Fr. 200.– ausgerichtet.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf rückwirkende Leistungen, falls ein Anspruchsberechtigter die Vorpensionierung weniger als drei Jahre vor Erreichen des AHV-Rücktrittsalters antritt.

Art. 20 – Anspruchsberechtigte

1. Als Anspruchsberechtigter im Sinne des vorliegenden Reglements gilt der Versicherte, der die letzten 20 Jahre, die der Vorpensionierung unmittelbar vorangehen, in einem Beruf der Partnerverbände der Kasse im Sinne von Art. 1 tätig war.
2. Wenn der Versicherte unmittelbar vor dem Bezug der Vorpensionierung arbeitslos wird, kann er unter folgenden Bedingungen Anspruch auf die Leistungen der Kasse erheben:
 - Die Dauer zwischen dem Verlust der Arbeitsstelle und der Vorpensionierung beträgt nicht mehr als 12 Monate.

In diesem Fall ist der massgebende Lohn im Sinne von Art. 5 derjenige, den der Arbeitnehmer während den drei letzten Jahren unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit bezogen hat.

3. Durch eine gegenseitige Anerkennung der Beitragsjahre, die der Versicherte bei den betroffenen Vorpensionierungskassen zugebracht hat, kann der Stiftungsrat diese Beitragsjahre bei einer anderen Kasse als RETAVAL bei der Bestimmung des Rentenanspruchs berücksichtigen.

Die Festlegung der zur Berechnung berücksichtigten Zeiträume erfolgt auf Grundlage des im Moment der Vorpensionierung gültigen Reglements.

4. Die Vorpensionierungsrente wird um 1/20 pro fehlendes Beitragsjahr im Sinne von Art. 20 Abs. 1 gekürzt.
5. Versicherte, die infolge Krankheit oder Unfall Leistungen von der Krankentaggeldversicherung, von der IV oder der Unfallversicherung erhalten, können nur Anspruch auf eine Vorpensionierungsrente für die verbleibende Erwerbsfähigkeit erheben. Der Totalbetrag aller Leistungen kann jedoch nicht die Maximalrente, die der Arbeitnehmer bei vollständiger Erwerbsfähigkeit erhalten würde überschreiten.
6. Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, die Kasse über alle zu berücksichtigenden Einkünfte zu informieren.

B) Freiwillige Leistungen und Kürzung der Leistungen

Art. 21 – Form und Höhe der freiwilligen Leistungen

1. Auf Beschluss des paritätischen Rates kann die Kasse freiwillige Leistungen oder Hilfsleistungen ausrichten. Diese Leistungen dürfen vom unter Art. 3 der Kassenstatuten gesteckten Ziel nicht abweichen.
2. Die freiwilligen Leistungen werden durch das frei verfügbare Kassenvermögen finanziert.
3. Die freiwilligen Leistungen stellen keinen Anspruch des Versicherten oder Bezugsberechtigten gegenüber der Kasse dar. Sie können jederzeit ohne Angabe des Grundes und fristlos aufgehoben werden. Gegen die Entscheide des paritätischen Rates kann keine Berufung eingelegt werden.
4. Anträge auf freiwillige Leistungen sind schriftlich und unter Angabe der Gründe an den paritätischen Rat zu richten.
5. Der paritätische Rat kann vom Antragsteller zusätzliche Erklärungen und Belege verlangen, die er für notwendig erachtet.

Art. 22 – Kürzung der Leistungen

Nimmt ein Rentenbezüger wieder als Lohnbezüger eine bezahlte Erwerbstätigkeit auf, mit der er ein monatliches Einkommen von mehr als Fr. 600.– erzielt, werden die Leistungen der Kasse durch den paritätischen Rat gestrichen. Dasselbe gilt, wenn ein Rentenbezüger Arbeiten ausführt, die einen der Kasse angeschlossenen Arbeitgeber konkurrenzieren. Wird eine bereits bestehende Erwerbstätigkeit ausgedehnt, aus der sich ein zusätzliches Einkommen von über Fr. 600.– pro Monat ergibt, werden die Leistungen ebenfalls gestrichen.

Art. 23 – Ungerechtfertigte Vorteile

1. Der Versicherte, der eine gekürzte oder Teilrente bezieht kann eine Erwerbstätigkeit ausüben bis zum maximalen Betrag der RETAVAL Höchstrente plus den in Art. 22 vorgesehenen Betrag.
2. Der Anspruchsberechtigte dessen Gesamteinkünfte die Maximalhöhe, die in Art. 22 und Art. 23 Abs. 1 festgesetzt wird, überschreiten, verliert seinen Anspruch auf die Leistungen der Kasse.

C) Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Art. 24 – Austritt

1. Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten, ohne dass er Anspruch auf Vorpensionierungsleistungen hat, wird dies als Austritt aus der Kasse betrachtet, sobald der Arbeitgeber nicht mehr lohnzahlungspflichtig ist.
2. Der demissionierende Versicherte hat keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Art. 25 – Abtretung und Verpfändung

1. Der Anspruch auf Kassenleistungen kann weder abgetreten noch verpfändet werden, solange die Leistungen nicht fällig sind.
2. Jegliches Rechtsgeschäft, das den Bestimmungen von Abs. 1 widerspricht, ist nichtig.

Art. 26 – Nichtanwendung des WEFG

Die Kasse untersteht der Anwendung des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG) nicht.

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

A) Paritätischer Stiftungsrat

Art. 27 – Zusammensetzung

1. Die Kasse wird durch einen paritätisch zusammengesetzten Stiftungsrat, im Reglement paritätischer Rat genannt, verwaltet, der mindestens aus 8 Mitgliedern besteht, die durch die nachstehend angeführten Gründerverbände ernannt werden:
 - ein Mitglied vom Verband tec-bat
 - ein Mitglied vom Verband suissetec Oberwallis
 - ein Mitglied vom Verband Metaltec Valais/Wallis
 - ein Mitglied vom Verband EIT.valais
 - zwei Mitglieder von den Gewerkschaften Syna und SCIV
 - zwei Mitglieder von der Gewerkschaft Unia

Von diesen Mitgliedern vertritt eine Hälfte die Arbeitgeberverbände und die andere Hälfte die Arbeitnehmerorganisationen.

2. Der paritätische Rat konstituiert sich selbst. Den Vorsitz führt abwechslungsweise und für eine Dauer von jeweils vier Jahren ein Vertreter der Arbeitgeber bzw. ein Vertreter der Arbeitnehmer. Ist der Präsident ein Vertreter der Arbeitgeber, muss der Vizepräsident ein Vertreter der Arbeitnehmer sein und umgekehrt. Präsident und Vizepräsident bleiben während der Dauer ihres Mandates im Amt. Präsident und Sekretär können beide Vertreter der Arbeitgeber sein.

Art. 28 – Amtsdauer

Die Mitglieder werden für eine Dauer von vier Jahren ernannt und können wiedergewählt werden. Sie können jederzeit ihr Amt abgeben oder von ihren Auftraggebern abberufen werden. Das Amt als Ratsmitglied läuft bei Erreichen des 65. Altersjahres automatisch aus.

Art. 29 – Einberufung

1. Der paritätische Rat tritt auf Verlangen des Präsidenten oder des Sekretariates oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen, sooft es die Angelegenheiten der Kasse erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr.
2. Aussenstehende Berater oder mit der Kassenverwaltung beauftragte Personen können zur Teilnahme an den Ratssitzungen eingeladen werden.

Art. 30 – Beschlussfassung

1. An den Sitzungen ist der paritätische Rat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse des paritätischen Rates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit wird die Beschlussfassung auf eine nächste Sitzung vertagt, mit Lieferung zusätzlicher Informationen, falls sich dies als notwendig erweist. Besteht an der neuen Sitzung immer noch Stimmengleichheit, gilt das zur Abstimmung vorgelegte Geschäft als abgelehnt.
3. Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern der Beschluss einstimmig zustande kommt.
4. Die Beschlüsse des paritätischen Rates werden in Protokollen festgehalten, die der Rat zu genehmigen hat. Der Protokollführer gehört dem paritätischen Rat nicht unbedingt an.

Art. 31 – Aufgaben

1. Der paritätische Rat ist mit der Verwaltung der Kasse und ihres Vermögens betraut. Er ist mit der Leitung der Kasse beauftragt.
2. Er vertritt die Kasse gegenüber Dritten. Er organisiert das Zeichnungsverfahren.
3. Er ergreift alle zur Durchsetzung des Kassenzweckes notwendigen Massnahmen.
4. Er arbeitet die Ausführungsreglemente zu den Statuten aus, die er für nützlich und notwendig hält.
5. Er achtet auf die strikte Einhaltung der von ihm herausgegebenen Reglemente.
6. Er nimmt zur Jahresrechnung Stellung.
7. Er bestimmt die Revisionsstelle und einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.
8. Unter eigener Verantwortung kann er laufende Verwaltungsaufgaben einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Drittpersonen übertragen. Er kann diese Ämterdelegation jederzeit widerrufen.

B) Rechnung

Art. 32 – Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss der Kasse erfolgt am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 33 – Revisionsstelle

1. Die Rechnung der Kasse, ihre Anlagen und ihre Verwaltung werden jedes Jahr durch die vom paritätischen Rat ernannte Revisionsstelle geprüft.
2. Die Rechnung der Kasse wird überdies durch zwei interne, vom paritätischen Rat ernannte Revisoren kontrolliert.
3. Als Revisionsstelle können natürliche Personen und Revisionsunternehmen tätig sein, die von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind.
4. Die Revisionsstelle erstellt zuhanden des paritätischen Rates und der Aufsichtsbehörde (nachstehend Aufsichtsbehörde genannt) einen schriftlichen Bericht mit ihren Bemerkungen und Feststellungen.

Art. 34 – Aufsicht

aufgehoben

C) Verschiedenes

Art. 35 – Haftung und Schweigepflicht

1. Die mit der Führung, Leitung, Verwaltung und Kontrolle der Kasse beauftragten Personen haften für absichtlich oder fahrlässig zugefügten Schaden.
2. Die unter Abs. 1 angeführten Personen sind verpflichtet, über sämtliche Geschehnisse und vertraulichen Informationen, über die sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis haben, das Geheimnis zu wahren.
3. Jeder Arbeitgeber ist für den Schaden verantwortlich, der für die Kasse entstehen kann, wenn kassenrelevante Informationen der Kasse nicht weitergeleitet werden (insbesondere: Anschluss neuer Angestellter, Lohnänderungen, Kassenaustritte usw.).

Art. 36 – Anlage des Vermögens

1. Der paritätische Rat oder die von ihm ernannte Anlagekommission kann sich durch eine auf Vermögensanlage spezialisierte Person oder Einrichtung beraten oder helfen lassen.
2. Die Anlage des Kassenvermögens erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und auf der Grundlage der Anweisungen des paritätischen Rates. Mit dem Begriff „gesetzliche Bestimmungen“ sind insbesondere Art. 49 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984 gemeint.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 37 – Anerkannter Experte

1. Der paritätische Rat bestimmt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, der auf Antrag des Rates periodisch beurteilen muss,
 - a) ob die Kasse jederzeit gewährleistet, dass sie ihren Verpflichtungen nachkommen kann;
 - b) ob die Bestimmungen des Reglements auf versicherungstechnischem Gebiet sowie die Bestimmungen bezüglich Leistungen und Finanzierung der Kasse mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen.

2. Stellt der Experte Mängel fest, die sich nachteilig auf die Kasse auswirken könnten, ist er verpflichtet, dem paritätischen Rat und, falls nötig, der Aufsichtsbehörde die geeigneten Massnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu beantragen.
3. In der Ausübung seines Mandates hat sich der Experte an die Anweisungen der Aufsichtsbehörde und der Berufsverbände (Schweizerischer Vereinigung der Versicherungsmathematiker) zu halten. Er ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Situation der Kasse ein rasches Eingreifen erfordert oder wenn sein Mandat ausläuft.

Art. 38 – Überschüsse

1. Die Überschüsse werden zur Verbesserung der Leistungen der Kasse im Sinne von Art. 15 oder zur Gewährung freiwilliger Leistungen im Sinne von Art. 21 verwendet.
2. Die Aufteilung der Überschüsse und die Verwendung der Spezialreserve fallen in den Zuständigkeitsbereich des paritätischen Rates.

Art. 39 – Leistungsbescheinigung

1. Die Kasse stellt jedem Anspruchsberechtigten jährlich oder halbjährlich eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus, aus der der Betrag der gemäss vorliegendem Reglement gezahlten Jahresleistungen hervorgeht.
2. Den Versicherten wird kein Versicherungsausweis ausgestellt.

Art. 40 – Änderung des Reglements

1. Der paritätische Rat kann jederzeit Änderungen am vorliegenden Reglement vornehmen.
2. Im Besonderen ist der paritätische Rat ermächtigt, das Reglement dann abzuändern, wenn die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung, der AHV/IV oder des BVG geändert werden, wenn neue gesetzliche Bestimmungen über die Freizügigkeit eingeführt werden oder wenn aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen die Arbeitgeber neuen finanziellen Verpflichtungen für Vorsorge- oder Versicherungsmassnahmen des öffentlichen oder privaten Rechts unterstellt werden.

Art. 41 – Lücken im Reglement

Der paritätische Rat entscheidet über alle im Reglement nicht vorgesehenen Fälle im Geiste des vorliegenden Reglements und im Einklang mit den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 42 – Streitigkeiten

1. Jeder Arbeitgeber, Versicherte oder Anspruchsberechtigte, der einen Entscheid der Kasse anzufechten beabsichtigt, den sie in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen hat, kann verlangen, angehört zu werden. Die Kassenleitung trägt die für das Dossier notwendigen Unterlagen zusammen und fordert den Beschwerdeführer auf, dem paritätischen Rat die Argumente für seine Beschwerde vorzutragen.
2. Über Streitigkeiten zwischen Kasse, Arbeitgebern, Versicherten oder Anspruchsberechtigten, die im Rahmen des Schlichtungsverfahrens gemäss Abs. 1 nicht beigelegt werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht des Kantons, in dem sich der Sitz der Kasse befindet.

Art. 43 – Meldepflicht

1. Die Versicherten und die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, der Kasse ihre besonderen Verhältnisse zu melden, wenn diese die Versicherung oder die Höhe der Leistungen beeinflussen können.
2. Die Kasse kann ihre Leistungen herabsetzen oder die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen fordern, wenn ein Bezugsberechtigter seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist.
3. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse sämtliche notwendigen Auskünfte über das angeschlossene Personal zu melden und dem Personal sämtliche für seine Vorpensionierung relevanten Informationen zu erteilen.
4. Die Kasse ist verpflichtet, den Versicherten und den Bezugsberechtigten alle gewünschten Erläuterungen bezüglich ihrer Funktionsweise, ihrer Organisation, ihrer Finanzierung, Vorsorgeplan und Ermittlung der Leistungen zu geben.

Art. 44 – Anträge und Vorschläge

Die Versicherten und die Arbeitgeber können dem paritätischen Rat jederzeit Anträge und Vorschläge zum vorliegenden Reglement unterbreiten, und zwar mündlich über ihre jeweiligen Vertreter oder direkt auf schriftlichem Weg. Der paritätische Rat ist verpflichtet, auf diese Interventionen mit einer ausführlichen schriftlichen oder mündlichen Antwort einzugehen.

Art. 45 – Inkrafttreten

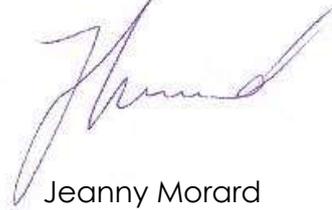
1. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.
2. Das vorliegende Reglement wird allen Kassenmitgliedern ausgehändigt.

Der Präsident:



Patrice Cordonier

Der Vizepräsident:



Jeanny Morard

Sitten, 24 Mai 2022



Stiftung RETAVAL

c/o Bureau des Métiers
Rue de la Dixence 20
1950 Sitten

www.retaval.ch
info@retaval.ch